

Gründungsprotokoll des Vereins „AIKIDO Burgdorf“

Vom 23. Juni 2012

Die Sitzung wurde nach dem Kindertraining im Mushin Dojo in Oberburg abgehalten. Einige interessierte Eltern von trainierenden Kindern wohnten zu Beginn der Gründung bei und vernahmen insbesondere den Zweck des Vereins, sowie die geplante Juniorenmitgliedschaft.

Die Gründer des Vereins sind namentlich:

Seraina Schönenberger

Andrej Stötzel

Yvo Brügger

Christian Reber

Karin Reber

Ernst Schmutz

Peter Hauser

Simon Giger (Protokollierung)

Protokollierung der Beiträge/Änderungsanträge der Statuten

Die Protokollierung folgt der Statutenreihenfolge und die Änderungen sind wie folgt unterschieden:

- **fett:** Einfügung, resp. Erweiternde Umformulierung
- unterstrichen: Entsprechende Passage wurde zwar diskutiert, jedoch unverändert übernommen. Allenfalls in einen neuen Kontext gestellt.
- *kursiv:* gelöschte Passagen, die in der Erläuterung erwähnt werden

I. NAME , SITZ UND ZWECK

Art. 1. Name

Unter dem Namen «AIKIDO Burgdorf» besteht **zur Aikidoschule Mushin Dojo (1)** ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

(1) von Seraina vorgeschlagene einheitliche Bezeichnung.

Art. 3. Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck:

- Förderung der japanischen Kampfkunst Aikido und anderen Kampfkünsten, welche zu den sogenannten „inneren“ (2) Kampfkünsten zählen und den Menschen in seiner Menschenwürde achten. Dazu wird **die Aikidoschule Mushin Dojo** eigens geführt.

(2) „innere“ Kampfkunst vs. „äussere“: Der Unterschied liegt laut Simon in der Herangehensweise an die Kampfkunst. Der Terminus wird vor allem im Kontext der sino-japanischen Kampfkünste gebraucht. Vertreter von „inneren“ Schulen oder Stilen wären, z.B. Aikido, Tai Ji Quan, Bagua Zhang, Qin Yi Quan. Allerdings findet man gerade auch im Aikido eine vorwiegend an äusseren Formen (Techniken) und erst in zweiter Linie an geistiger Haltung oder allgemein Lebensausrichtung interessierte Ausprägung vor. „Innere“ Schulen betonen die

Wirkungsentfaltung durch Ausrichtung: die inner-körperliche Ausrichtung in Bezug zur Schwerkraft, zu körperlichen Grenzen und die stellungsmässige Ausrichtung gegenüber dem Partner, die mentale Ausrichtung zum Leben, zu seinem Selbst, zum Partner (beispielsweise zur Einschätzung der eigenen und seiner Fähigkeiten). Wirkung oder Effizienz im Kampf wie im Leben entspringt so der gelassenen „inneren“ Führung, respektive überzeugender Haltung. Als „äusserer“ Herangehensweise bezeichnet man z.B. körperliche Abhärtungen oder den Aufbau von „äusserer“ Kraft, das Aneignen „äusserer“ Techniken für mögliche Situationen, aber auch den Aufbau von „äusseren“ mentalen Fähigkeiten, wie zwingende Willensstärke (Dominanz), dem Ausblenden können von humanen Regungen, wenn Dominanz erreicht wurde oder spirituellen Fähigkeiten, die verdeckt auf ebenso weltlich profane Wirkung abzielen.

II. MITGLIEDSCHAFTEN

4.1. Aktive Mitglieder

4.2. Passive Mitglieder

(3) von Peter und Karin vorgeschlagene Unterteilung in Aktive/Passive

4.2.1. Mäzen / Gönner

- Einzelpersonen, welche den Verein „AIKIDO Burgdorf“ und die Aikidoschule Mushin Dojo unterstützen.

(4) Einführung der passiven Einzelperson. Ausformuliert als Mäzen/Gönner.

4.2.3. Ehrenmitglieder

(5) Ehrenmitgliedschaft wird ebenfalls unter die Passive Mitgliedschaft gestellt. Ich kann mir zwar auch eine aktive Ehrenmitgliedschaft vorstellen. Anmerkung S. Giger.

Art. 6. Austritt

Ein Mitglied kann seinen Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.

(6) mit einer *Frist von drei Monaten schriftlich auf Antrag von Peter gelöscht*.

Es hat seinen **Vereinsbeitrag** bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

(7) Auf den Hinweis von Peter, resp. seine klärende Anfrage haben wir „finanziellen Verpflichtungen“ präzisiert: Es handelt sich hier rein um den Vereinsbeitrag und nicht um die Schulgelder.

Art. 7. Ausschluss

(...) **Als Regel soll gelten, dass eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird, um die Situation rasch zu klären.**

(8) Die Rekursmöglichkeit wurde von allen begrüsst, jedoch fehlte die explizite Erwähnung, dass nicht auf die nächste Mitgliederversammlung damit gewartet werden muss, sondern eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden soll.

Art. 8. Stellung der Mitglieder zum Vereinsvermögen

Alle Mitglieder, natürlich auch ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer der Mitgliedschaft.

(9) Aschi und Peter deuten darauf hin, dass nicht nur ausgeschiedene Mitglieder, sondern generell alle Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen haben – einem Faktum, dass eigentlich keiner speziellen Erwähnung bedarf und laut Peter gestrichen werden könnte. Um auf jeden Fall Klarheit zu schaffen erweitern wird den Artikel, sodass er alle Mitglieder umfasst.

Art. 10. Die Mitgliederversammlung

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt einmal pro Jahr mindestens 20 Tage im voraus durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse.

Die Frist von 20 Tagen wird zunächst von einigen als zu lange empfunden, aber als Spanne zur Terminfindung als nötig eingesehen.

Art. 15. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens vier Personen und **konstituiert sich selbst, sprich die Aufgabenteilung wird intern gelöst. Explizit wird lediglich der Präsident oder die Präsidentin gewählt, dazu mindestens drei Vorstandsmitglieder.** Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

(10) Peter schlägt vor, dass anstelle von festgelegten Ämtern oder Rollen eine Selbstbestimmung des Vorstands bezüglich der Aufgabenverteilung herrschen soll. Die Rolle des Vizepräsidenten, Rechnungsführers und Sekretärs finden sich nun also nicht mehr als Amt, sondern als Aufgaben des Vorstandes. Diese grundlegende Änderung wird von allen gut geheissen.

Art. 16. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(11) Die *Amtsperiode für den Präsidenten auf maximal 4 Jahre zu limitieren* wurde auf Antrag von Peter *abgeschafft*. Hingegen konnte er für die Erhöhung der Amtsdauer auf zwei Jahre nicht genug Stimmen finden, die sein Argument der Verbindlichkeit und dem Planen können in grösseren Zeiträumen teilen. Gegenargument von Simon: Die kurze Amtsdauer als könnte den Einstieg in den Vorstand erleichtern, zudem kann man innerhalb einer Periode nicht ein allzu grosses Chaos anrichten, sollte mal jemand wirklich nicht geeignet gewesen sein.

Art. 17. Einberufung/Quorum

Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens **2/3, bei einer Vorstandsgrösse von 4-5 Mitgliedern also mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.**

(12) Um die Macht des Präsidenten dank seines Stichentscheids bei Stimmengleichheit zu mildern (bei einer 2er Sitzung würde jeder Entscheid des Präsidenten unangefochten sein), wurde die Beschlussfähigkeit von der Hälfte auf 2/3 gehoben. Antrag stellte meines Erachtens im Verbund Karin, Seraina und Andrej.

Art. 19. Zuständigkeit

Die Geschäftsführung des Vereins **und der Aikidoschule Mushin Dojo** obliegt dem Vorstand.

(13) Die Geschäftsführung des Vereins, sowie der Aikidoschule wird dem Vorstand übertragen. Peter weist darauf hin, dass dies nicht explizit erwähnt war.

Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- Aktivitäten die den Zweck des Verein betreffen
- **die Anstellung der Lehrpersonen**

(14) Erweiterung der Zuständigkeit des Vorstands gemäss dem Zweck des Vereins, siehe auch Änderung (14) oben.

- die materielle Unterstützung kleinerer Projekte der Aikidoschule Mushin Dojo (Beiträge unter CHF 1000 Sfr., **unter der Voraussetzung, dass es die Vereinskasse, resp. das Budget zulassen**)

(15) Der Einschub ist als Nebensatz hier eingeflossen, um einer allzu freigiebigen Haltung entgegen zu wirken, wie von Aschi in Form einer „Schuldenbremse“ gefordert.

Art. 21. Aufgaben des Vorstandes

(16) Zusammenlegung der vorigen Artikel Rechnungsführer und Sekretariat, gemäss der gewollten Selbstkonstitution, welche ihre Aufgabenteilung selbst vornimmt.

21.1. Rechnungsführung

In die Verantwortung der Rechnungsführung gehören:

- die Einhaltung des Budgets,
- die Rechnungsführung,
- das Inkasso der **Mitglieds- und Kursbeiträge**

(17) Explizite Angabe der unterschiedlichen Beiträge.

Aufgaben der Rechnungsführung werden mit einer Aufmerksamkeit honoriert, auch wenn der Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich arbeitet.

(18) Die Mehrheit stimmt Peter zu, dass man im Verein die ehrenamtliche Arbeit in den Vordergrund rücken sollte. Da aber Aufgaben der Rechnungsführung aufwändige Aufgaben beinhalten, gehen wir zu einer Honorierung in Geschenkform über, statt einer Bezahlung.

21.2. Sekretariat

In die Verantwortung der Sekretariatsführung gehören:

- die Mitgliederverwaltung
- sonstige administrative Arbeiten

Art. 25. Beiträge und Haftung

Die Jahresbeiträge für Ordentliche Mitglieder, **Junioren** und kollektive Mitglieder werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(19) Nach der Einführung der Kategorie Junioren die logische Konsequenz.

Art. 26. Vereinsmittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die **Mitglieds- und Kursbeiträge** der Mitglieder.

(20) Explizite Angabe der unterschiedlichen Beiträge.

Art. 27. Revision

Für die Revision der Statuten ist das einfache Mehr der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Revision der Statuten durch das einfache Mehr war nicht immer unbestritten (Seraina, Yvo und weitere). Allerdings konnte Peter die anderen Gründer davon überzeugen, dass bei Mitgliederversammlungen immer nur wenige teilnehmen und diese dann so handlungsfähig wie möglich sein sollte.

Abstimmungen

Statuten:

Über Name, Sitz und Zweck waren sich alle einig, sodass die erste Vorlage beinahe unverändert gelassen wurde. Die übrigen Änderungen (20 an der Zahl!) an der Statutenvorlage wurde jeweils nach der Mehrheit vorgenommen, wenn sich unterschiedliche Meinung abzeichneten, sodass die

Statuten in der so geänderten Fassung ohne weiteres angenommen wurden.

Ämterwahl:

Alle im Vorfeld angefragten Kandidaten stellten sich zur Wahl. Zusätzlich konnte noch Christian als Vorstandskandidat gewonnen werden. Durch die Änderung der Vorstandsselbstkonstitution wurde noch keine Aufgabenteilung vorgenommen. Als einer von zwei Revisoren oder Revisorinnen stellte sich Peter zur Verfügung. Eine Kontrollstelle bleibt nach der Gründungsversammlung vakant, sprich unbesetzt.

Ergebnisse:

Vereinsgründung	Pro	Kontra	Enthaltungen
Statuten	8	–	–
Präsidentschaft	Pro	Kontra	Enthaltungen
Simon Giger	7	–	–
Vorstandmitgliedschaft	Pro	Kontra	Enthaltungen
„Aschi“ Ernst Schmutz	7	–	–
Karin Reber	7	–	–
Christian Reber	7	–	–
Kontrollstelle (Revision)	Pro	Kontra	Enthaltungen
Peter Hauser	7	–	–
<i>Vakanz</i>			

Protokoll der Gründungsversammlung:

Burgdorf 9. Juli 2012

Simon Giger